

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der smart embedded GmbH

### 1 Allgemeines

#### 1.1 Anwendungsbereich

Grundlage aller mit smart embedded GmbH als Auftragnehmer (in der Folge „smart-em“) abgeschlossenen Verträge sind ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge „AGB“), die einen integrierenden Bestandteil jedes Vertrages seitens smart-em bilden. Dies gilt ungeachtet allfälliger Verweise des Auftraggebers (in der Folge „AG“) auf eigene allgemeine Geschäftsbedingungen welcher Art auch immer. Die vorliegenden AGB gelten ausschließlich für Vertragsbeziehungen zwischen Unternehmen iSd § 1 KSchG mit Sitz in Österreich und richten sich nicht an Verbraucher. Diese AGB gelten für Lieferungen von allen Komponenten eines Vertrages zwischen smart-em und dem AG in Form von Kauf, Miete oder Leasing und IT-Werk-Dienstleistungen an smart-em (in der Folge „Leistung(en)“), wie insbesondere Programmierleistungen, Implementierung, Customization, IT-Beratung, Wartung oder Schulung. Die vorliegenden AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vertragsbeziehungen zwischen smart-em und dem AG, bis smart-em dem AG geänderte AGB bekannt gibt. Sofern der AG den geänderten AGB nicht schriftlich und begründet binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe widerspricht, gelten die geänderten AGB als angenommen.

#### 1.2 Weitergabe des Auftrages, Arbeitsgemeinschaft

smart-em ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrages nach seiner Wahl zur Gänze oder zum Teil Subunternehmen einzusetzen. Sofern smart-em auf Wunsch des AG Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem AG und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande. smart-em ist nur für die von ihr selbst erbrachten Leistungen verantwortlich.

#### 1.3 Änderungen

Diese AGB werden durch Abrufbereitschaft für den AG im Internet unter [www.smart-em.com](http://www.smart-em.com) kundgemacht.

### 2 Zustandekommen des Vertrages

#### 2.1 Angebote, Kostenvoranschläge

Sofern nicht anders vereinbart, sind sämtliche Angebote von smart-em freibleibend und unverbindlich und verpflichten smart-em nicht zur Leistung. Sämtliche von smart-em erstellten Kostenvoranschläge sind unverbindlich und entgeltlich, sofern nicht anders vereinbart. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach den gültigen Sätzen von smart-em.

#### 2.2 Bestellung

Mit der Bestellung erklärt der AG verbindlich sein Vertragsangebot. smart-em ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen anzunehmen oder die Annahme der Bestellung aus wichtigen technischen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen abzulehnen. Weiters kann smart-em zum Nachweis der Identität und Bonität des AG die notwendigen Unterlagen und Urkunden einholen bzw. einfordern. smart-em ist nicht verpflichtet, eine Bestellung anzunehmen, wenn der AG mit Zahlungsverpflichtungen aus vorangegangenen

Bestellungen in Verzug ist, der AG Verpflichtungen dieser AGB verletzt hat oder gleichwertige Ablehnungsgründe vorliegen. Der Ablehnungsgrund wird dem AG von smart-em mitgeteilt.

### **2.3 Zustandekommen des Vertrages**

Der Vertrag kommt zustande, sobald der vom AG erteilte Auftrag von smart-em schriftlich, per Fax oder E-Mail angenommen oder von smart-em der Bestellung tatsächlich entsprochen wurde. Als Tag des Vertragsabschlusses gilt der Absende Tag der Annahmeerklärung, im Falle tatsächlicher Entsprechung der Absende Tag der Leistung. Für den Vertragsinhalt sind ausschließlich die Angaben in der Auftragsbestätigung bzw. im Vertrag und nicht die Angaben in der Bestellung maßgeblich. Der angemessene Aufwand für auf Wunsch des AG angefertigte Entwürfe, Skizzen, Muster udgl ist smart-em auf sein Verlangen auch dann zu ersetzen, wenn der Vertrag mit dem AG nicht zu-stande kommt, sofern nicht anders vereinbart. smart-em ist berechtigt, die Annahmeerklärung unter sinngemäßer Anwendung der Ablehnungsgründe nach Punkt 2.2 zu widerrufen, solange der Widerruf noch vor Empfang der Auftragsbestätigung abgesandt wurde.

## **3 Leistungsumfang, -erbringung**

### **3.1 Allgemeines**

Der genaue Umfang der von smart-em zu erbringenden Leistungen ist im jeweiligen Vertrag mit dem AG bzw. in der Auftragsbestätigung festgelegt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom AG auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Leistungen von smart-em, die vom AG über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom AG nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils bei smart-em gültigen Sätzen vergütet. Sofern nicht anders vereinbart, ist smart-em weder verpflichtet, ein Benutzer-Projekthandbuch oder sonstige Dokumentation zu übergeben (z.B. bei Lieferung von Software), noch Schulungen zu halten. Werden vom AG Schulungen gegen gesondertes Entgelt bestellt, können diese nach Ermessen von smart-em auch in von smart-em zu bestimmenden Räumlichkeiten abgehalten werden. Darüber hinausgehende Einschulungen sowie allenfalls gewünschte Aktualisierungen, Änderungen, Erweiterungen bzw. eine fortlaufende Wartung etc. sind ebenfalls jeweils gesondert zu vereinbaren und zu den jeweils bei smart-em gültigen Sätzen zu vergüten. smart-em haftet nicht für Qualitätsmängel gelieferter Produkte, hinsichtlich des vom AG gewählten Verwendungsortes oder der technischen Voraussetzungen, die der AG für die Verwendung geschaffen hat. Es liegt ausschließlich in der Verantwortung des AG, die räumlichen und technischen Voraussetzungen für die Verwendung der von smart-em erbrachten Leistungen zu schaffen. Von smart-em erbrachte Beratungsleistungen für die Schaffung der kundenseitigen technischen/räumlichen Voraussetzungen zur Verwendung gelieferter Produkte werden gesondert in Rechnung gestellt, auch wenn sie vom Angebot nicht umfasst sind. Mit Inanspruchnahme solcher Beratungsleistungen erteilt der AG einen Beratungsauftrag. smart-em übernimmt keine Verantwortung für von ihr nicht betriebene, erstellte oder betreute Netze oder Netz- und sonstige Telekommunikationsdienstleistungen.

Smart-em ist nicht verpflichtet, Daten des AG oder Dritter, die smart-em dieser zur Bearbeitung, zur Aufbewahrung oder zum Transport übergibt, auf deren Inhalt oder logischen Gehalt zu überprüfen. Erleidet smart-em dadurch einen Schaden oder Mehraufwand, dass die ihr vom AG zur Verfügung gestellten Daten rechtswidrige Inhalte aufweisen oder nicht in einem Zustand sind, der sie für die Erbringung der beauftragten Leistung tauglich macht, so haftet dafür der AG. smart-em haftet nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass Dritte, deren Daten smart-em zur Bearbeitung, Aufbewahrung oder Weiterleitung übernommen hat oder sonstige Personen, zu denen smart-em in

keinem Vertragsverhältnis steht, missbräuchlich handeln, sofern sie diesen Missbrauch im Rahmen des Standes der Technik und der branchenüblichen Standards nicht verhindern konnte und musste. Teillieferungen und Vorauslieferungen durch smart-em sind ausdrücklich zulässig.

### **3.2 Leistungsfristen, Termine, Verzug**

Die vereinbarten Leistungsfristen und Termine sind unverbindlich, sofern nicht anders vereinbart wurde. Diese beginnen mit Zustandekommen des Vertrages – wenn dieser aber von einer behördlichen Genehmigung abhängt, mit deren Erteilung. Die Vereinbarung eines verbindlichen Liefertermins macht den Vertrag nicht zum Fixgeschäft. Bei einem von smart-em nicht zu vertretenden, vorübergehenden und nicht vorhersehbaren Leistungshindernis verlängert sich die vereinbarte Frist und verschiebt sich der vereinbarte Termin um den dieses Hindernis andauernden Zeitraum. Ein solches Leistungshindernis liegt insbesondere bei behördlichen Maßnahmen, Arbeitskampfmaßnahmen, Ausfall von Transportmitteln oder Energie, nicht vorherbarem Ausbleiben von Lieferungen durch Vorleistungserbringen (dies alles auch in Unternehmen, deren sich smart-em zur Erfüllung dieses Vertrages bedient), sowie bei höherer Gewalt vor. Sofern der ursprüngliche Leistungstermin in einem solchen Fall bereits um sechs Monate überschritten wurde, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; diesbezügliche Schadenersatzansprüche des AG sind ausgeschlossen. Kann die Leistung aus vom AG zu vertretenen Gründen nicht erbracht werden, so ist smart-em zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der AG eine ihm von smart-em gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, nicht einhält. In diesem Fall hat der AG smart-em die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für die infolge des Rücktritts vom Vertrag notwendige Rückabwicklung bereits erbrachter Leistungen zu ersetzen. Ist die Rückstellung der von smart-em bereits erbrachten Leistungen unmöglich oder untunlich, so hat der AG smart-em deren Verkehrswert zu ersetzen.

### **3.3 Mitwirkungspflichten des AG**

Der AG stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche von smart-em zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der von smart-em geforderten Form zur Verfügung und unterstützt smart-em auf Wunsch bei der Problemanalyse und der Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Leistungen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim AG, die Änderungen in den von smart-em für den AG zu erbringenden Leistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der smart-em hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen. Der AG hat die an smart-em übergebenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich zu verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können. Erfüllt der AG seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die von smart-em erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die von smart-em noch zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der AG wird die für smart-em hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den bei smart-em jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des AG unentgeltlich.

### **3.4 Änderungen des Leistungsumfanges**

Beide Vertragspartner können jederzeit Änderungen des Leistungsumfanges verlangen. Eine gewünschte Änderung muss jedoch eine genaue Beschreibung derselben, die Gründe für die

Notwendigkeit der Änderung, den Einfluss auf die Zeitplanung und die Kosten darlegen, um der anderen Vertragspartei die Möglichkeit einer angemessenen Bewertung zu geben. Eine

Änderung des Leistungsumfanges wird erst durch rechtsgültige Unterschrift beider Vertragspartner bindend.

## **4 Immaterialgüterrechte**

### **4.1 Allgemeines**

Der AG erhält lediglich das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, diese Leistungen nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts unter Einhaltung der vertraglichen Spezifikationen am vereinbarten Aufstellungsort zum vertragsgegenständlichen Zweck im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen zu benutzen. Durch den gegenständlichen Vertrag wird – abgesehen von Punkt 4.5 – lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Durch die Mitwirkung des AG bei der Herstellung oder benutzerspezifischen Anpassung der Software erwirbt der AG keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung hinaus. smart-em räumt dem AG Nutzungsrechte an Software nur in dem für die Erfüllung des konkreten Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang ein. Alle anderen Rechte sind smart-em bzw. dessen Lizenzgebern vorbehalten; ohne deren vorheriges schriftliches Einverständnis ist der AG daher insbesondere nicht berechtigt, die Software, graphische Gestaltungen oder sonstige Sachen, an denen Rechte von smart-em oder Dritter bestehen, zu vervielfältigen, zu ändern, Dritten zugänglich zu machen oder anders als am vereinbarten Aufstellungsort zum vertragsgegenständlichen Zweck im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen zu benutzen, sofern nicht anders vereinbart oder sich dies zwingend aus der Natur des Auftrages ergibt. Der AG verpflichtet sich, den Leistungsgegenstand vertragsgemäß zu gebrauchen und smart-em diesbezüglich Schad- und Klaglos zu halten. Hinsichtlich der Rechtsfolgen allfälliger Verletzungen von Immaterialgüterrechten Dritter durch den AG oder diesem zurechenbare Dritte siehe Punkt 8.4. Eine Übertragung des Source Codes von smart-em an den AG ist – sofern nicht anders vereinbart – weder für Standard-, noch für Individualsoftware geschuldet.

### **4.2 Sicherungskopien, Eigentumshinweise**

Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem AG unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden.

### **4.3 Unterlagen von smart-em**

Angebote, Ausführungsunterlagen wie Pläne oder Skizzen, Muster, Kataloge, Abbildungen sowie sonstige technische Unterlagen udgl. von smart-em bleiben geistiges Eigentum von smart-em und unterliegen den einschlägigen immaterialrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb und Datenschutz. Bei Beendigung der Vertragsbeziehung sind allenfalls überlassene Handbücher und Dokumentationen in elektronischer Form vom AG zu löschen. Diese Unterlagen können – sofern deren Übermittlung vereinbart wurde – auch in der Originalsprache übermittelt werden. smart-em ist jedoch nicht verpflichtet, diese in die deutsche Sprache zu übersetzen.

#### **4.4 Nutzungsrechte an nicht eigens für den AG erstellten Leistungen (z.B. Standardsoftware)**

Der AG hat bei der Nutzung lizenzpflichtiger Software, die ihm von smart-em überlassen wurde, die jeweiligen Software-Lizenzbestimmungen und die vom jeweiligen Rechtsinhaber für diese Software angegebenen Nutzungsbestimmungen zu beachten.

#### **4.5 Nutzungsrechte an eigens für den AG erstellten Leistungen (z.B. Individualsoftware)**

Der AG erwirbt an von smart-em individuell und gegen gesondertes Entgelt für ihn erstellten Leistungen mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts, sofern nicht anders vereinbart, abgesehen vom Verwertungsrecht gegenüber Dritten, sämtliche zeitlich, örtlich und inhaltlich uneingeschränkten Werknutzungsrechte. Für smart-em verbleibt in diesem Fall das Recht, die Leistungen für den internen Gebrauch uneingeschränkt zu nutzen und Dritten gegenüber zu verwerten.

#### **4.6 Verletzung dieser Rechte, Folgen)**

Jede Verletzung dieser Rechte von smart-em zieht jedenfalls Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

### **5 Entgelt**

#### **5.1 Allgemeines**

Sämtliche Entgelte sind Nettopreise in (Euro Exklusive (Einfuhr-)UST bzw. Erwerbssteuer) soweit die UST nicht ausdrücklich angeführt ist und gelten bis auf Widerruf. Preisangaben sind – sofern nicht anders vereinbart – freibleibend. Zusätzliche Leistungen wie insbesondere Updates, Upgrades, Systemunterstützung, Schulungen und Wartungsarbeiten an Lieferungen und Leistungen von smart-em, die über allfällige Verpflichtungen aus Gewährleistungsansprüchen hinausgehen, sind gesondert zu beauftragen und werden gesondert zu den jeweils bei smart-em gültigen Sätzen verrechnet. Reisekosten, die smart-em entstehen werden, sofern vertraglich nicht anders vereinbart, dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit - diese Verrechnung betrifft ebenso die Nächtigungskosten.

#### **5.2 Zahlungsbedingungen, Verzug, Eigentumsvorbehalt**

Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen prompt bei Erhalt fällig. Alle Zahlungen sind spesenfrei und ohne Abzug zu leisten. Überweisungen erfolgen auf Gefahr des AG. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des AG. Bei Zahlungsverzug ist smart-em berechtigt, mit der Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen bis zur Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen des AG inne zu halten. Die erbrachte Leistung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts samt Nebenkosten Eigentum von smart-em.

#### **5.3 Einwendungen, Aufrechnungen, Zurückbehaltungsrecht**

Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Forderungen sind vom AG innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich zu erheben, widrigenfalls die Forderung als anerkannt gilt. Vom AG erhobene Einwendungen gegen die Rechnung hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages, außer es handelt sich um Beanstandung offensichtlicher Fehler der Rechnung.

## 6 Gewährleistung

### 6.1 Frist

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Lieferung bzw. Erbringung der Leistung. Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist verfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche, sodass gegenüber smart-em kein Rückgriff gem. § 933b ABGB bzw. §379 UGB vom AG geltend gemacht werden kann. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.

### 6.2 Mängelrüge, Untersuchungspflicht

Gewährleistungsansprüche einschließlich Händlerregressansprüche des AG setzen die Erhebung einer schriftlichen, detaillierten und rechtzeitigen Mängelrüge voraus. Der AG ist verpflichtet, unverzüglich nach Erbringen der Leistung, diese auf Mängel zu untersuchen. Dieselbe Rügepflicht besteht auch bei verdeckten Mängeln, wobei die Rügeobliegenheit mit Entdeckung des Mangels ausgelöst wird. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen. Erfolgt keine rechtzeitige Rüge, so gilt die Ware (insbesondere Software) als genehmigt, womit die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen ist. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung der Vereinbarten Leistung nach Programmabnahme schriftlich dokumentiert erfolgen. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung.

### 6.3 Behebung durch den Auftragnehmer

smart-em verpflichtet sich zur Behebung von Fehlern in der Software innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe durch den AG. Als Fehler kann aber keine Änderung von Software betrachtet werden. smart-em ist zur Gewährleistung nur dann verpflichtet, wenn der AG seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat. Gewährleistungsansprüche berechtigen den AG nicht zur Zurückhaltung seiner Leistung. Die Mängelbehebung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, immer am Standort vom smart-em. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Versand, Fahrt und Wegzeit) gehen zu Lasten des AG. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des AG sind die erforderlichen Mittel vom AG unentgeltlich beizustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum von smart-em.

### 6.4 Rücktrittsrecht des AG

Ist smart-em nach wiederholten Versuchen und nach Setzung einer Nachfrist von mindestens vier Monaten nicht in der Lage, den vertraglich vereinbarten Zustand herzustellen, so hat der AG das Recht, vom Vertrag schriftlich mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.

### 6.5 Ausschluss der Gewährleistung

Bei Lieferungen oder Leistungen, die durch eigenes Personal des AG oder durch Dritte nachträglich verändert werden, entfällt für smart-em jegliche Gewährleistung. smart-em steht darüber hinaus nicht für Störungen und Ausfälle auf Grund höherer Gewalt, Überbeanspruchung der Teile über die vom AG angegebene Leistung, Mängel - die auf vom AG bereitgestelltes Material zurückzuführen sind, Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse ein.

## 7 Haftung

### 7.1 Missbräuchliche Inanspruchnahme der Leistungen

Der AG verpflichtet sich, smart-em jeden Schaden zu ersetzen, den diese aus einer nachgewiesenen Verletzung von Rechten Dritter durch den AG – insbesondere aufgrund patent-, marken-, musterschutz-, halbleiterschutz-, urheberrechtlicher sowie in diesem Zusammenhang stehende sonstiger Ansprüche oder Ansprüche aufgrund von Persönlichkeitsrechten oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte - erleidet

## 8 Sonstiges

### 8.1 Geheimhaltung, Datenschutz

Der AG ist zur Geheimhaltung aller in Ausführung eines Auftrages erlangten Informationen und Daten verpflichtet, sofern er nicht von smart-em schriftlich von seiner Verpflichtung entbunden wurde. Der AG stimmt ausdrücklich zu, dass seine mit dem erteilten Auftrag im Zusammenhang stehenden Daten von smart-em verarbeitet und an mit smart-em verbundene Unternehmen übermittelt werden. Diese Zustimmung kann der AG jederzeit schriftlich an smart-em widerrufen. Der AG hat sich ausschließlich solcher Mitarbeiter und Erfüllungshilfen zu bedienen, die ausdrücklich schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet wurden. Die Verpflichtungen nach Punkt 8.1 bleiben auch nach vollständiger Erfüllung des Auftrages durch smart-em und nach Beendigung aller Dauerschuldverhältnisse bis fünf Jahre nach Beendigung aufrecht, es sei denn, dass zwingende gesetzliche Bestimmungen eine unbefristete oder jedenfalls längere Verpflichtung erfordern.

### 8.2 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Vertragsparteien sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen.

### 8.3 Schriftform, Vertragssprache, Fristenlauf

Jegliche vertragliche Vereinbarungen, deren Änderungen und Ergänzungen sowie sonstige Übereinkünfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit und der Unterfertigung von beiden Vertragsparteien, sofern zweiseitig. Auch das Abgehen von der Vereinbarung der Schriftform muss diese Voraussetzungen erfüllen.

Der AG hat Änderungen seines Namens, oder seiner Anschrift smart-em umgehend mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem AG zugegangen, wenn sie an die vom AG zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden. Vertragssprache ist ausschließlich die deutsche Sprache.

### 8.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser AGB unwirksam oder unzulässig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt im Fall von Lücken.

### 8.5 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Interpretation

Es gilt für allfällige Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ausschließlich österreichisches Recht. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Salzburg. smart-em ist wahlweise berechtigt, den AG auch bei jenem Gericht zu belangen, welches nach dem für den Staat, in welchem der AG seine Sitz hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften örtlich und sachlich zuständig ist.